

Hinweisblatt: Registerführung in der Abfallentsorgung

Rechtsgrundlage:

Seit dem 01.02.2007 werden die bisherigen betrieblichen Nachweisbücher über die Abfallentsorgung durch Register ersetzt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. mit §§ 23 und 24 Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kreis der Registerpflichtigen ergibt sich konkret aus § 23 NachwV i. V. m § 49 KrWG.

Abfallregister

Was ist das Register?

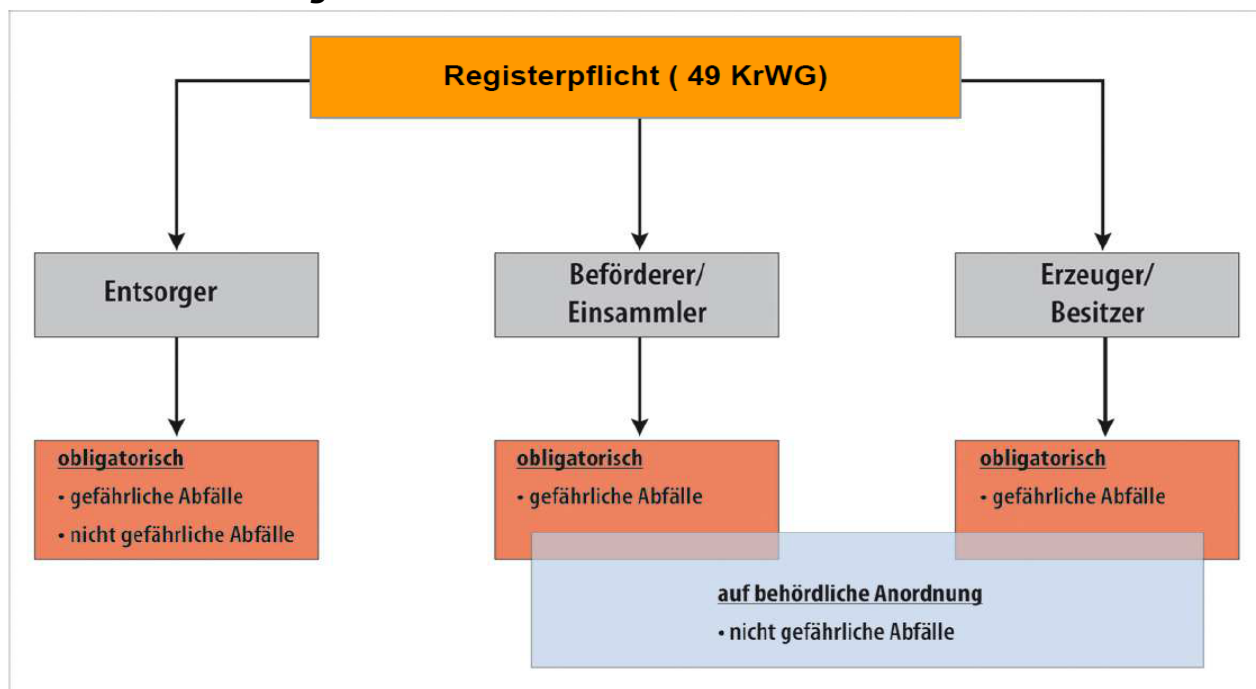
Im Rahmen der Entsorgung von (gefährlichen) Abfällen ist das Register die Sammlung der für die Entsorgung der Abfälle erforderlichen Nachweise.

Art und Umfang der Registerführung sind in der NachwV geregelt. Wie Ihr Register zu führen ist, richtet sich danach, ob es sich bei den Ihnen anfallenden Abfällen um nachweispflichtige oder nicht nachweispflichtige Abfälle handelt.

Grundsätzlich gilt: Bewahren Sie die Unterlagen immer nach Abfallart getrennt und in zeitlicher Reihenfolge auf.

△ Von der Pflicht zur Führung der Register ist die Nachweispflicht nach § 50 KrWG i. V. m § 2 NachwV zu unterscheiden. Letztere bezieht sich auf die Pflicht zur Führung von Nachweisen, während sich die Registerpflicht darauf bezieht, die erforderlichen Nachweise / Belege über die Entsorgung von Abfällen korrekt zusammengestellt aufzubewahren. △

Grafische Darstellung



Private Haushalte sind in der Regel nicht zur Registerführung verpflichtet. Bei größeren Mengen von Abfällen, die nicht typischerweise in einem Haushalt anfallen (z. B. Bau- und Abbruchabfälle, etc.) kann im Einzelfall eine Anordnung zur Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung von Seiten der Behörde ergehen.

ÜBERSICHT DER VERSCHIEDENEN KONSTELLATIONEN IN DER REGISTERFÜHRUNG

A) gefährlicher, nachweispflichtiger Abfall

- A.1. Registerpflicht des Abfallerzeugers im Falle der Sammelentsorgung und Kleinmengen-erzeuger (unter insgesamt 2.000 kg gefährlicher Abfälle pro Jahr)
- A.2. allgemeine Registerpflicht der Abfallerzeuger, -beförderer, -entsorger bei gefährlichen, nachweispflichtigen Abfällen

B) gefährlicher, nicht nachweispflichtiger Abfall (z. B. freiwillige Rücknahme)

- B.1. Registerpflichten des Abfallerzeugers
- B.2. Registerpflichten des Abfallbeförderers
- B.3. Registerpflichten des Abfallentsorgers (Input- bzw. Outputregister)

C) nicht gefährlicher Abfall

- C.1. keine Registerpflicht für Abfallerzeuger und Abfallbeförderer
- C.2. Registerpflicht des Abfallentsorgers

D) Sonderfall: Registerpflicht für Abfälle, die außerhalb von Anlagen verwertet werden

A) gefährlicher, nachweispflichtiger Abfall

A.1. Registerpflicht des Abfallerzeugers im Falle der Sammelentsorgung und Kleinmengen-erzeuger (unter insgesamt 2.000 kg gefährlicher Abfälle pro Jahr)

WER?: Abfallerzeuger, die ihre gefährlichen Abfälle im Rahmen der Sammelentsorgung (Abgabe der Abfälle an einen Einsammler) entsorgen bzw. Abfallerzeuger, bei denen pro Jahr nicht mehr als insg. 2,0 t gefährliche Abfälle anfallen

WIE?: Abheftung der Übernahmescheinausfertigung

- nach Abfallarten getrennt und
- in zeitlicher Reihenfolge.

△ Für den Einsammler gelten die Ausführungen unter Ziffer A.2. △

A.2. allgemeine Registerpflicht bei gefährlichen, nachweispflichtigen Abfällen

WER?: Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger von gefährlichen Abfällen

WIE?: Zuordnung der Begleitscheinausfertigung zum jeweiligen Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis in zeitlicher Reihenfolge und nach Abfallart getrennt

in elektronischer Form, soweit für die entsprechenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 NachwV)

Sofern Identität zwischen z. B. Abfallerzeuger u. Beförderer bzw. Einsammler und Entsorger besteht, erübrigt sich die Einstellung einzelner Übernahme- oder Begleitscheinfertigungen in das Register.

B) gefährlicher, nicht nachweispflichtiger Abfall (z. B. freiwillige Rücknahme)

Die Nachweispflicht bei gefährlichen Abfällen kann in bestimmten Fällen entfallen; hierzu gehören z. B.:

- die verordnete oder angeordnete Rücknahme (z. B. nach ElektroG) von gefährlichen Abfällen
- die Freistellung von der Nachweisführung durch die zuständige Behörde im Rahmen der freiwilligen Rücknahme (§ 26a Abs. 1 KrWG)
- die Befreiung von der Nachweispflicht im Einzelfall (§ 26 Abs. 1 NachwV).

B.1. Registerpflichten des Abfallerzeugers

WIE?: Das Register muss zwingend folgende inhaltliche Vorgaben enthalten (§ 24 Abs. 6 NachwV):

a) für jede Abfallart und jede Anfallstelle des Abfalls ein eigenes Verzeichnis

+

b) Registerdeckblatt mit mindestens folgenden Angaben:

- Abfallschlüsselnummer der Abfallart (nach AVV)
- Firmenname und Anschrift des Registerführenden
- Bezeichnung und Anschrift der Anfallstelle des Abfalls
- ggf. Abfallerzeugernummer (soweit vorhanden)

Alternativ ist auch die Verwendung des Formblatts *Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN* i. V. m. Formblatt *Verantwortliche Erklärung VE* als Registerdeckblatt möglich (siehe Anlage 1, Aufdruck 1 zur NachwV).

+

c) Fortlaufend für jede abgegebene Abfallmenge folgende Liste:

Lfd. Nr.	Datum der Abgabe	Menge in t	Übernehmende Person*	Unterschrift/Datum

* Übernehmende Person ist diejenige, die als nächste den Abfall übernimmt, also auch ein Beförderer.

Alternativ besteht hier die Möglichkeit, die entsprechenden Daten anhand des Formblattes *Begleitschein* zu erfassen (nach Anlage 1 zur NachwV).

B.2. Registerpflichten des Abfallbeförderers

WIE?: Das Register muss zwingend folgende inhaltliche Vorgaben enthalten (§ 24 Abs. 7 NachwV):

a) für jede Abfallart ein eigenes Verzeichnis

+

b) Registerdeckblatt mit mindestens folgenden Angaben:

- Abfallschlüsselnummer der Abfallart (nach AVV)
- Firmenname und Anschrift des Registerführenden
- ggf. Abfallbeförderernummer (soweit vorhanden)

Alternativ ist auch die Verwendung des Formblatts *Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN* i. V. m. Formblatt *Verantwortliche Erklärung VE* als Registerdeckblatt möglich (siehe Anlage 1, Aufdruck 2 zur NachwV).

+

c) Fortlaufend für jede angenommene Abfallmenge folgende Liste:

Lfd. Nr.	Datum der Annahme	Menge in t	Unterschrift/Datum

Alternativ besteht hier die Möglichkeit, die entsprechenden Daten anhand des Formblattes *Begleitschein* zu erfassen (nach Anlage 1 zur NachwV).

B.3. Registerpflichten des Abfallentsorgers (Input- bzw. Outputregister)

△ Nach § 49 Abs. 1 und 2 KrWG sind Entsorger (Betreiber von Anlagen, welche Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder 2 des KrWG entsorgen) auch für den Eingang und Ausgang von nicht gefährlichen Abfällen registerpflichtig. △

Danach handelt es sich aus abfallrechtlicher Sicht beispielsweise auch bei einem reinen Zwischenlager (Zusammenstellen zu größeren Transporteinheiten) um eine Entsorgungsanlage.

Hierunter fällt jedoch nicht die zeitweilige Lagerung (bloße Bereitstellung) von Abfällen an der Anfallstelle.

B.3.1. Input-Register

WIE?: Das Register muss zwingend folgende inhaltliche Vorgaben enthalten (§ 24 Abs. 4 NachwV):

a) für jede Abfallart und jede Entsorgungsanlage ein eigenes Verzeichnis

+

b) Registerdeckblatt mit mindestens folgenden Angaben:

- Abfallschlüsselnummer der Abfallart (nach AVV)
- Firmenname und Anschrift des Registerführenden
- Bezeichnung und Anschrift der Entsorgungsanlage
- Abfallentsorgernummer (soweit vorhanden)

Alternativ ist auch die Verwendung des Formblatts *Annahmeerklärung AE* als Registerdeckblatt möglich (siehe Anlage 1, Aufdruck 2 zur NachwV).

+

c) Fortlaufend für jede angenommene Abfallmenge folgende Liste:

Lfd. Nr.	Datum der Annahme	Menge in t	Übergebende Person (Name/Anschrift)	Unterschrift/Datum

Alternativ besteht hier die Möglichkeit, die entsprechenden Daten anhand des Formblattes *Begleitschein* zu erfassen (nach Anlage 1 zur NachwV).

B.3.2. Output-Register

△ nur bei Behandeln / Lagern von Abfällen △

ausgenommen:

- betriebseigene Anlagen mit engem räumlichen Zusammenhang;
- Einsatz von Abfall in unbedeutender Menge im Produktionsprozess soweit Beseitigung / Verwertung nicht Hauptzweck

WIE?: Analog der Registerpflichten des Abfallerzeugers bei gefährlichen, nicht nachweispflichtigen Abfällen (siehe Ziffer B.1.).

C) Nicht gefährlicher Abfall

C.1. keine Registerpflicht für Abfallerzeuger und Abfallbeförderer

△ Registerpflicht nur auf Anordnung der zuständigen Behörde (§ 23 NachwV i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG) △

C.2. Registerpflicht des Abfallentsorgers

Analog der Registrierungspflichten des Abfallentsorgers bei gefährlichen, nicht nachweispflichtigen Abfällen (siehe Punkt B.3.1 und B.3.2.).

D) Sonderfall: Registerpflicht für Abfälle, die außerhalb von Anlagen verwertet werden

Auch Unternehmen, die Abfälle außerhalb von Anlagen verwerten, wie zum Beispiel im Straßenbau eingesetzte mineralische Stoffe, unterliegen gemäß § 15 NachwV als Entsorger grundsätzlich der Registerpflicht. Diese gilt jedoch nur, wenn den Stoffen noch Abfall- und noch kein Produktstatus zukommt.

Allgemeine Hinweise

Aufbewahrungsfrist für das Register

Belege und Nachweise sind drei Jahre in dem Register aufzubewahren bzw. zu belassen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Datum der Einstellung des jeweiligen Belegs in das Register.

Für Entsorger gelten ggf. darüber hinaus gehende Aufbewahrungsfristen, z. B. entsprechend des Anlagenehmigungsbescheides.

Elektronische Nachweisführung

Eine Verpflichtung zur elektronischen Registerführung für nachweispflichtige Abfälle durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten besteht grundsätzlich dann, wenn auch die Nachweise für die gefährlichen Abfälle elektronisch zu führen sind (§ 25 Abs. 2 S. 1 NachwV).

Nur auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register dieser vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG). Elektronisch zu führende Register müssen grundsätzlich den anfordernden Behörden auch elektronisch über die XML-Schnittstelle verordnungskonform übermittelt werden.

Abfallerzeuger können in einigen Software-Systemen (z. B. ZEDAL) Dritten durch Freigabe Zugriffsberechtigungen zum Lesen, Schreiben und Signieren erteilen.

Der Abfallerzeuger darf einen Dritten mit der Führung seines Registers beauftragen. Er darf sein Register auch in Form von Teilregistern für unterschiedliche Entsorgungsnachweise oder Sammelentsorgungsnachweise bei verschiedenen Dritten (z. B. Providern, Entsorgern) unter der Bedingung führen, dass er die technischen Voraussetzungen geschaffen hat, dass

1. bei einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle in seinem Betrieb eine sofortige Einsichtnahme in alle Teilregister auf einem PC-Bildschirm sowie ein sofortiger Ausdruck derselben gewährleistet werden kann,
2. auf eine behördliche Registeranforderung über die ZKS ein vollständiges Register mit allen bei allen Dritten registrierten Nachweisen übermittelt werden kann.

Es liegt in der Verantwortung des Nachweis- und Registerpflichtigen, diese Bedingungen sicherzustellen. Die Nichtbeachtung ist ordnungswidrigkeitenbewehrt, so dass Sie sich vergewissern müssen, dass dies gewährleistet ist.

Nicht alle am Markt angebotenen Systeme zur Registerführung stellen das v. g. auch sicher.

Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zum Thema Registerführung enthält das LAGA-Merkblatt *Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren* (LAGA-Mitteilung 27).


Weitere Infos zur elektronischen Registerführung finden sich unter <https://www.zks-abfall.de/>.

Kontakt bei Fragen / Problemen zur Registerführung:

Unter dem Betreff „Registerführung“ an die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

via E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

via Telefon: 03521 725-2391

 **Das vorliegende Hinweisblatt hat rein informativen Charakter und dient der Orientierung, kann jedoch im Einzelfall eine individuelle Rücksprache bzw. Beratung mit der zuständigen Behörde nicht ersetzen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich daher an die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**